

der Versicherten wegen erhöhter Aufwendungen durch dauernde Behinderung und künftiger ständiger Einkommensminderung infolge Körperverletzung zu stehen;

- b) Ansprüche aus Schadenfällen, die mit dem Halten, Führen oder Verwenden von Kraftfahrzeugen sowie Booten mit Motor und Segelbooten im Zusammenhang stehen;
- c) Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen, zur Aufbewahrung übergeben oder von ihnen unbefugt gebraucht worden sind. Das gilt nicht für Ansprüche wegen Schäden durch Brand, Explosion und Leitungswasser an gemieteten Räumen;
- d) Ansprüche aus Schadenfällen, die mit einer gewerblichen, beruflichen oder sonstigen entgeltlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder der Versicherten im Zusammenhang stehen;
- e) Ansprüche aus dem Abhandenkommen von Sachen.

§ 10

Pflicht zur Schadenverhütung

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten haben zur Vermeidung von Schäden die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Brandschutzbestimmungen, einzuhalten. Die Staatliche Versicherung kann verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

§ 11

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Bei einer Änderung der Anzahl der zu seinem Haushalt gehörenden Wohnräume (z. B. durch Umzug oder Ausbau) ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies der Staatlichen Versicherung unter Angabe der neuen Anzahl unverzüglich, spätestens bis einen Monat nach der nächsten Beitragsfälligkeit, anzuzeigen.

(2) Tritt ein Versicherungsfall ein, sind der Versicherungsnehmer und die Versicherten verpflichtet:

- a) das Schadenereignis der Staatlichen Versicherung unverzüglich anzuzeigen;
- b) Schadenereignisse durch Brand, Explosion (nicht solche mit geringfügigem Sachschaden) sowie Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, im Ausland der nächstgelegenen Polizeidienststelle, unverzüglich zu melden;
- c) Schadenersatzansprüche Dritter und alle gerichtlichen und ähnlichen Maßnahmen, die gegen sie aus Anlaß des Schadens eingeleitet werden, unverzüglich der Staatlichen Versicherung zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen;
- d) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern, und alles zu tun, was zur Klärung des Tatbestandes und des Schadenumfanges beiträgt;
- e) bis zur Besichtigung des Schadens durch die Staatliche Versicherung ohne deren Einwilligung nur solche Veränderungen an den beschädigten versicherten Sachen vorzunehmen, die zur Erfüllung der im Buchst. d genannten Verpflichtungen oder im gesellschaftlichen Interesse geboten sind;
- f) äußerlich erkennbare Schäden am Reisegepäck, die während der Beförderung oder Aufbewahrung durch einen Transport- oder Aufbewahrungsbetrieb (Bahn, Post, Fluggesellschaft u. ä.) eingetreten sind, von diesem sofort bei der Abnahme bestätigen zu lassen. Bei nicht sofort erkennbaren Schäden ist die Feststellung des Tatbestandes unverzüglich innerhalb der vom jeweiligen Transport- oder Aufbewahrungsbetrieb festgelegten Meldefristen nachholen zu lassen;

g) die Rahmennummer des gestohlenen Fahrrades der Staatlichen Versicherung anzugeben;

h) die Staatliche Versicherung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie entwendete oder in Verlust geratene Gegenstände zurückerhalten bzw. von deren Verbleib oder über den Schadenverursacher Kenntnis, erlangen.

§ 12

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Werden Gefahrenquellen vom Versicherungsnehmer oder von den Versicherten in der von der Staatlichen Versicherung angegebenen Frist schuldhaft nicht beseitigt, kann der Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden ausgesetzt werden, bis die Gefahrenquellen beseitigt sind.

(2) Verletzen der Versicherungsnehmer oder die Versicherten vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung teilweise zu versagen, wenn die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung seines Umfangs ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte. Bei Haftpflichtschäden kann in diesem Fall der an den Geschädigten gezahlte Betrag vom Versicherungsnehmer oder den Versicherten teilweise zurückgefordert werden.

(3) Für Versicherungsfälle, die durch den Versicherungsnehmer oder die Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurden, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung ganz zu versagen.

(4) Tritt der Versicherungsfall als Folge oder im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers oder der Versicherten ein, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung ganz versagen.

(5) Unterläßt der Versicherungsnehmer schuldhaft die ihm gemäß dem § 11 Abs. 1 obliegende Anzeige und ist hierdurch die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als die Mindestversicherungssumme entsprechend der Anzahl der zu seinem Haushalt gehörenden Wohnräume, mindert sich die Versicherungsleistung bei Schäden gemäß den §§ 2 und 3 im Verhältnis der vereinbarten zur erforderlichen Versicherungssumme.

§ 13

Beendigung der Versicherung

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz in ein Territorium außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt. Für Versicherte endet in diesem Fall der Versicherungsschutz.

§ 14

Gerichtsstand

Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder der Versicherten, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

§ 15

Begriffsbestimmungen

1. Als **Blitzschlag** gilt der Übergang des Blitzes auf die versicherte Sache. Sonstige infolge Induktion oder Influenz durch atmosphärische Elektrizität hervorgerufene Schäden sind keine Schäden durch Blitzschlag.
2. Als **Bodensenkung** gilt jedes unvorhergesehene Zusammenbrechen nicht bekannter unterirdischer Hohlräume sowie die Unterspülung von Fundamenten.
3. Als **Brand** gilt ein mit einer Lichterscheinung (Flamme, Glut, Glimmen, Funken) verbundener Verbrennungs-, Seng- oder Schmelzvorgang, der ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat. Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur